



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 109/08/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.07.2008	öffentlich
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung VFA/JSA	03.07.2008	öffentlich

Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang

Beschlussvorschlag:

Antrag 264/07: Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang

Antrag 325/07: Überführung des Familien- und Kulturpasses in eine Bonuscard

Den veränderten Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang wird zugestimmt. Die Regelungen treten ab dem 1.9.2008 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
24.06.08		I	II	10	20	
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				

Begründung:**Antrag 325/07: Überführung des Familien- und Kulturpasses in eine Bonuscard:**

Die Umsetzung einer Bonuscard, die über ein aufgeladenes Guthaben die Vergünstigungen vergibt, führt zu einem erhöhten technischen Aufwand, da an alle relevanten Stellen ein Lesegerät ausgegeben sowie die technischen Voraussetzungen für eine Serververbindung geschaffen werden müsste. Bei ca. 14 Lesegeräten sowie den jeweiligen Kommunikationsstrukturen gehen wir von Infrastrukturkosten in Höhe von 10.000,- Euro einmalig aus.

Die Kosten für die Karten belaufen sich auf 10,- EUR pro Karte einmalig sowie mindestens 2,50 EUR monatlich, d.h. bei 700 Inhabern von Familien- und Kulturpässen 7000,- EUR Anschaffungskosten für Karten und rund 21.000 EUR jährliche Unterhaltskosten.

Gesamt wären bei gleich bleibender Kartenausgabe 17.000 EUR Investitionskosten sowie 21.000,- EUR laufende jährliche Kosten zu erwarten.

Für einen Übergangszeitraum müssten beide Systeme praktiziert werden.

Der Aufwand für ca. 700 Karten ist unverhältnismäßig hoch.

Antrag 264/07: Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang:

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sowie des Bürokratieabbaus wurden die Richtlinien des FKP's überarbeitet. Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

§2 (1): Aus Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes stammt der Verweis auf §77; dies muss infolge der Hartz IV-Gesetzgebung in §82 SGB XII korrigiert werden.

§2 (2)d: Der Familien- und Kulturpass sah bisher vor, dass Steuerfreibeträge für Behinderte erst ab einem Behinderungsgrad von mehr als 80% in der Einkommensberechnung berücksichtigt werden durften. Da jedoch schon bei niedrigeren Schweregraden der Behinderung steuerliche Freibeträge gewährt werden, soll der Familien- und Kulturpass an die bundeseinheitliche Regelungen der Finanzämter angepasst werden.

§2 (2) f) und g): Sowohl Landeserziehungsgeld als auch Bundeselterngeld bis z.Zt. 300,- EUR werden im Arbeitslosengeld II (Alg II) sowie der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet. In seltenen Fällen könnte es sein, dass ein geringer Anspruch auf Sozialleistungen besteht, jedoch bei der Berechnung des FKP's eine Ablehnung erfolgt. Um eine Gleichbehandlung mit der Sozialhilfe zu gewährleisten sollten die beiden Leistungen ebenfalls nicht als Einkommen gerechnet werden.

§2 (3): Die Leistungen von SGB II (Sozialgeld) und SGB XII (AlgII) gleichen sich dem Grunde nach. Die Aufzählung wird durch das Hinzufügen von Alg II nur vervollständigt.

§3: Die Einkommensgrenzen aus den Pfändungsfreibeträgen der Zivilprozessordnung (ZPO) lehnen sich an die Sozialhilfesätze von Personen mit Einkommen an, sind bundesweit einheitlich und werden gewöhnlich alle zwei Jahre aktualisiert. Die Pauschalierung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung, auch um aufgrund der erwarteten Steigerung von Anträgen keine

weiteren Personalressourcen einsetzen zu müssen. Durch das Verwenden der Pfändungsfreibetragstabellen wird eine aufwendige Berechnung – auch der Kosten der Unterkunft – vermieden.

§5 (1): Die Ausnahmeregelung führt dazu, dass in unklaren Erwerbssituationen veränderte Vergabefristen genutzt werden können. Ebenso können Zeiten mit erhöhtem Arbeitsaufwand (Haushaltsabschluß) oder geringerem Personalstand (Schulferien) mit weniger Fristenden versehen werden.

§6 (1.1) d): In der Vergangenheit bestand die Möglichkeit, dass Inhaber des FKP's mehrere Kurse während eines Semesters besuchen konnten. Da dies einer Familie mit durchschnittlichem Einkommen nicht möglich ist, sollte diese Praxis im Sinne der Gleichbehandlung beendet werden.

§6 1.4: 1.4: Trotz der erheblichen Subventionierung sind viele Familien mit FKP nicht in der Lage, sich die Saisonkarte zum bisherigen Preis zu leisten. Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.6.2008 wird diese deshalb ab dem 1.1.2009 auf den Preis der Erwachsenensaisonkarte reduziert.

§7: Sowohl bei Zweifeln als auch in Härtefällen kann von den bestehenden Richtlinien abgewichen werden. Missbrauch kann so vorgebeugt und Unterstützung in besonderen sozialen Lagen gewährt werden.

Die Anträge 264/07/GR und 325/07/GR sind hiermit beantwortet.

Anlagen: